



Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht ab 2015

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde durch das Eidg. Parlament am 23. Dezember 2011 verabschiedet und der Bundesrat setzte es nach Ablauf der Referendumsfrist per 1.1.2013 in Kraft. Die neuen Regelungen betreffend Buchführung und Rechnungslegung sind im OR Art. 957 ff. definiert. – Nach einer Übergangsfrist müssen die ersten Rechnungsabschlüsse der KMU im 2015 und der Konzerne im 2016 nach neuem Recht erstellt werden. Qualitätsunterschiede in der Buchführung und Rechnungslegung zwischen grösseren Unternehmen und KMU sind die Folge.

Wer muss sich an die neuen Regelungen halten?

Die neuen Regeln zu Rechnungslegung werden neu **rechtsformneutral** angewandt. Unabhängig von der Eintragungspflicht in das Handelsregister und der Rechtsform sind alle Gesellschaftsformen von der neuen Regelung betroffen. **Nicht die Form entscheidet, sondern die relative Grösse der Unternehmung.** Sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von Mindestens CHF 500'000 sind zur Buchführung und Rechnungslegung nach neuen Normen verpflichtet. Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung (nOR 958 c, Abs. 1) stehen neu im Gesetz und gelten für alle Gesellschaftsformen.

Nicht alle sind gleich betroffen:

Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht
- mit **Umsatz bis CHF 100'000**

Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
▶ **«Milchbüchlirechnung»**
Verzicht auf Abgrenzungen Ende Jahr
keine Revision

Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht
- mit **Umsatz bis CHF 500'000**

Buchführung über Einnahmen und Ausgaben +
Darstellung der Vermögenslage
▶ **«Milchbüchlirechnung»**
Abgrenzungen (ARA/PRA) für Abschluss
keine Revision

Alle Gesellschaften bis
- 20 Mio. Bilanzsumme
- 40 Mio. Umsatz
- 250 Mitarbeitende

Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes
▶ **Eingeschränkte Revision**
Opting out ist möglich

Alle Gesellschaften ab
- 20 Mio. Bilanzsumme
- 40 Mio. Umsatz
- 250 Mitarbeitende

Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes
▶ **Ordentliche Revision**
Zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht)

Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mehr als 2'000 Genossenschaftlern, Stiftungen mit Ordentlicher Revision

Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes
Anwendung anerkannter Rechnungslegungs-Standards (FER, IFRS)
▶ **Ordentliche Revision durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen**



Was hat sich gegenüber dem bisherigen Recht geändert?

Allgemein

Insgesamt sind einschneidende Änderungen gegenüber den bisherigen Normen ausgeblieben. Es wird an den stillen Reserven und am steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip festgehalten. Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens und nicht mehr von deren Rechtsform abhängt («*same business, same risks, same rules*»).

Die neuen **Vorschriften betreffen die Darstellung von Bilanz, Erfolgsrechnung** und - als wohl grösste Neuerung - den **Anhang** zur Jahresrechnung (siehe Erläuterungen am Schluss). Der Teufel steckt bekanntlich im Detail!

Die Buchhaltung kann neu in einer *funktionalen Fremdwährung* (mit Kurswert) ausgewiesen werden. Bedenken Sie, dass die bei der Umrechnung auf CHF im Abschlusszeitpunkt entstehenden Kursdifferenzen vom Bundesgericht als Kapitaleinbussen (Eigenkapital) und nicht als Währungsverluste in der Erfolgsrechnung taxiert werden! - Die Bücher können auch in einer anerkannten Landessprache oder in **Englisch** geführt werden.

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Neu sind die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung **im Gesetz verankert** und betrifft somit alle Gesellschaften:

OR Art. 958 c

Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein
2. Sie muss vollständig sein
3. Sie muss verlässlich sein
4. Sie muss das Wesentliche enthalten
5. Sie muss vorsichtig sein
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden (Stetigkeit)
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen (Das ganze Vermögen und alle wesentlichen Vermögenspositionen sind in einem Inventar aufzunehmen)

Die Bilanz

Die **Darstellung der Bilanz** erfährt einige Anpassungen (siehe Erläuterungen am Schluss) mit verbindlichen Mindestgliederungsvorschriften. Insbesondere werden in den Aktiven **Wertschriften mit Kurswerten** von den anderen Wertschriften getrennt ausgewiesen und die **Finanzanlagen von den Beteiligungen getrennt** aufgeführt. **Aktiven mit einem Börsenkurs** oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem Markt können zum Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert resp. Anschaffungspreis liegt.

In den Passiven werden sowohl bei den kurzfristigen- als auch bei den langfristigen Verbindlichkeiten diejenigen separat ausgewiesen, die «**verzinsliche Verbindlichkeiten**» darstellen. **Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten** – die nach bisherigem Recht aktiviert wurden – **können nicht mehr aktiviert werden!** Auch das **Eigenkapital** wird neu dargestellt (neue Zeilen; siehe Darstellung im Anschluss).



Die Erfolgsrechnung

Für die **Darstellung der Erfolgsrechnung** wird eine **Mindestgliederung** vorgeschrieben (siehe im Anschluss). Sie kann als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung geführt werden. Finanzaufwand und Finanzertrag müssen separat ausgewiesen werden und neu ist der separate Ausweis von ausserordentlichem-, einmaligem- und periodenfremdem Aufwand und Ertrag vorgeschrieben. Neben den Abschreibungen werden als separate Zeile neu auch die Wertberichtigungen in der Erfolgsrechnung geführt.

Der Anhang

Die **Darstellung des Anhangs hat sich fast vollständig geändert**. Ihm ist neu generell erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen (Details siehe Erläuterung am Schluss). Die Einzelfirmen und Personengesellschaften, die nicht zur Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze verpflichtet sind, können auf einen Anhang verzichten.

Worauf ist bei der Umstellung zu achten?

Der erste **obligatorisch** nach neuen Rechnungslegungs-Regeln erstellte Abschluss muss für das **Geschäftsjahr 2015** erstellt werden. – Damit bei der erstmaligen Einführung der neuen Gliederungen keine Verzerrungen beim Vorjahresvergleich entstehen, kann für die erste Jahresrechnung die Vorjahresspalte weggelassen werden. – Werden die Vorjahreswerte nach altem Recht aufgeführt, muss dies im Anhang erwähnt werden.

Sollen auch die Vorjahreswerte im Abschluss 2015 nach neuem Recht dargestellt werden, muss die Buchhaltung vor dem 01.01.2014 auf den neuen Standard umgerüstet sein. Dieser Umstellungszeitpunkt ist auch für alle Gesellschaften Pflicht, die eine Geldflussrechnung im Abschluss integriert hat. **ACHTUNG**: Wer im 2015 eine **Geldflussrechnung mit Vorjahresspalte** ausweisen will, muss bereits den Abschluss 2013 umstellen, weil die Geldflussrechnung 2014 (= spätere Vorjahresspalte) auf eine gleichartig strukturierte Vorjahresbilanz (bereits 2013) abstellt!

Welches Vorgehen ist jetzt ratsam?

Die neuen Rechnungslegungsnormen sind nicht «bahnbrechend» oder völlig ausserhalb der bisherigen Normen. – Es ist jedoch ratsam den **Kontoplan** nach den neuen Normen **Zug um Zug anzupassen** (neue Konten, neue Gruppierungen, neue Darstellungen). Neue Kontozeilen sind einzufügen und bisher bekannte zu eliminieren (Gründungskosten, Erlös aus Anlagenverkäufen, Eigene Aktien und deren Reserven etc.).

Der **Zeitpunkt für die Umstellung der Rechnungslegung** – und damit der gesamten Verbuchungsanweisungen – ist zu **planen**.

Der Ausweis des **Anhang zur Jahresrechnung ist neu zu strukturieren** und definitiv anzupassen.